



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Die Änderung des amtlichen Geschlechts

Eine erste Auswertung der Praxis

22. November 2022

David Rüetschi, Vorsteher Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen



Datum: 21.01.2022

**Luzerner
Zeitung**

Wie ein Luzerner für 75 Franken früher zur AHV-Rente kommt

In nur zehn Minuten können sich seit Anfang Jahr Männer zu Frauen und Frauen zu Männern erklären lassen. Die Kosten sind gering, als möglicher Ertrag winken bis zu nahezu 30 000 Franken.



Missbrauchsgefahr

Was alles passieren könnte...

- eine missbräuchliche Frühpensionierung eines 64-jährigen Mannes;
- eine Umgehung der obligatorischen Dienstpflicht;
- eine Möglichkeit zur vereinfachten Anpassung des Vornamens durch zweifaches Durchlaufen des Verfahrens;
- eine Begründung der Elternschaft bei einem verheirateten oder unverheirateten Frauenpaar durch eine vorübergehende Änderung des Geschlechtseintrags, um als Ehemann gestützt auf Artikel 255 Absatz 1 ZGB Vater zu werden oder um das Kind gestützt auf Artikel 260 Absatz 1 anerkennen zu können;
- [...]



Missbrauchsgefahr





Erfahrungen nach 10 Monaten

Was alles passiert ist...

- Viele Diskussionen am Stammtisch
- zahlreiche Medienanfragen
- vereinzelte Anfragen von Privatpersonen
- ein Medienbericht über einen möglichen Missbrauchsfall



Folgen eines Missbrauchs

Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019, BBI 2020 801:

*«Missbräuchliche oder leichtsinnige Erklärungen zur Änderung des Geschlechts können abgelehnt werden. **Sie zeitigen keine Rechtswirkungen und sind strafbar.**»*

Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019, BBI 2020 837:

*«Die Rechtssicherheit und der Verkehrsschutz sind durch die allgemeinen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen garantiert. Diese bieten **wirksame Instrumente gegen Missbrauch**, namentlich die Möglichkeit, eine missbräuchliche Erklärung abzuweisen und nicht wahrheitsgetreu erwirkte Einträge zu berichtigen [...].»*



Folgen eines Missbrauchs

Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019, BBI 2020 813:

*«Im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie des Rechtsmissbrauchsverbotes werden die zuständigen Behörden einer missbräuchlichen Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags **jegliche Rechtswirkungen versagen**. So sehen die **Sozialversicherungsbehörden** bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Rente namentlich davon ab, die erwarteten Leistungen zu gewähren, wenn sich herausstellt, dass mit der Erklärung zur Geschlechtsänderung allein der Zweck verfolgt werden soll, eine Altersrente früher zu beziehen. **Militärbehörden** werden eine solche Erklärung nicht berücksichtigen, wenn damit einzig der Zweck verfolgt wird, sich der Militärdienstpflicht zu entziehen. Zur Gewährleistung der Kohärenz innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung erstatten die zuständigen Behörden den Zivilstandsbehörden **Meldung**, damit diese die Berichtigung eines bereits erfolgten Eintrags im Personenstandsregister von Amtes wegen veranlassen und vornehmen können [...].»*



Folgen eines Missbrauchs

Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019, BBI 2020 813:

*«Strafrechtlich kann ein solches Verhalten als Erschleichung einer falschen Beurkundung eingestuft werden. Die Zivilstandsbehörde ist gehalten, den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellten **Straftaten anzuzeigen.**»*

Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019, BBI 2020 849:

«Im Übrigen gehen die Kosten zulasten der Person, die ein Verschulden trifft, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde eine Beschwerde abweisen muss, nachdem eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter eine missbräuchliche Erklärung nicht entgegennehmen wollte, oder wenn die Behörde eine erschlichene (falsche) Beurkundung berichtigen muss.»



Folgen eines Missbrauchs

Artikel 30b ZGB sieht vor, dass der Geschlechtseintrag **einfach und ohne Begründung oder Rechtfertigung** angepasst werden kann.

Flankierend wurde dann aber gesagt,

- dass Missbräuche unzulässig sind;
- dass diese entdeckt und gemeldet werden;
- dass die angestrebten Rechtswirkungen (Entlassung aus der Dienstpflicht, sozialversicherungsrechtliche Vorteile) nicht eintreten werden;
- dass aus dem missbräuchlichen Verhalten Kosten entstehen;
- dass das Verhalten strafbar und eine Strafverfolgung eingeleitet werden wird.



Indizien für einen möglichen Missbrauch?

Reicht es, wenn...

- die äusserliche Erscheinung nicht dem gewünschten neuen Geschlechtseintrag entspricht?
- keine Namensänderung beantragt wird und der bisherige Vorname eher auf das bisherige Geschlecht hinweist?
- jemand kurz vor der Militärdienstpflicht oder dem Pensionierungsalter steht?
- sich jemand vorgängig über die Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags auf seine Militärdienstpflicht oder sein Pensionierungsalter erkundigt?



Verbleibende Einzelfragen

- Kann eine Person im Rahmen des Verfahren nach Artikel 30b ZGB einen **aussergewöhnlichen Vornamen** wählen? Wie sind hier die Befugnisse und Pflichten des Zivilstandsamts?
- Ist es möglich, den Geschlechtseintrag **mehrere Male zu ändern** bzw. die Eintragung rückgängig zu machen?
- Ist die Anpassung des Geschlechtseintrags sichtbar auf Zivilstandsdokumenten, die für Drittpersonen ausgestellt werden (insb. Familienmitglieder)?
- Ist es richtig, dass das Geschlecht einfacher geändert werden kann als der Name?



Verbleibende Probleme

- Namensänderung ohne Geschlechtsänderung ist viel aufwendiger als die Geschlechtsänderung selbst
- Personen unter 16 Jahren
- Asylsuchende (und andere Personen, die zuerst in Infostar aufgenommen werden müssen), sind faktisch vom Verfahren ausgeschlossen
- Non-binäre Personen
- Abstammungsrechtliche Fragen und Bezeichnung auf den Zivilstandsurkunden



Datum: 07.08.2022

NZZ am Sonntag

Schon Hunderte haben im ersten Halbjahr ihr Geschlecht gewechselt

Allein in den grossen Städten haben die Ämter bei 350 Personen den Eintrag des Geschlechts geändert. Das sind viel mehr als erwartet.

Daniel Foppa, Rafaela Roth

Wer sein amtliches Geschlecht ändern will, muss seit Anfang Jahr nicht mehr ans Gericht gelangen. Es genügt eine einfache Erklärung auf dem Zivilstandsamt. Davon machen viel mehr Menschen Gebrauch als erwartet, wie eine Umfrage der «NZZ am Sonntag» bei den zehn grössten Schweizer Städten zeigt: In Bern haben 46 Personen ihr Geschlecht geändert, in Basel 47, in Genf 36 und in Luzern 19.

Die Zivilstandsämter zeigen sich überrascht von der hohen Anzahl. So hat Zürich mit 30 Fällen fürs ganze Jahr gerechnet, nun sind es Mitte Jahr bereits 80.

«Das Ziel war es, die Hürden so tief wie möglich zu halten, und das sind sie heute», sagt Roland Peterhans vom Zivilstandsamt Zürich im Interview. «Ich traf Menschen, die seit vielen Jahren mit dem falschen Geschlecht eingetragen sind und nun froh sind, diesen Schritt machen zu können», erzählt er. Die Betroffenen sind zwischen 12 und 75 Jahre alt. Neun waren jünger als 16 Jahre. Der Anteil derjenigen, die vom weiblichen zum männlichen Geschlecht wechseln, ist leicht höher als der gegenteilige Fall. Missbräuche haben die befragten Ämter bisher keine festgestellt.

Nun müsse man noch weiter gehen und ein drittes Geschlecht einführen, sagt Roland Peterhans, der den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen präsidiert: «Einige Menschen sind ganz einfach Menschen - weder Mann noch Frau.»



Kritik bleibt bestehen

NZZ vom 28. August 2022 «Schlupflöcher für Kriminelle»,
Interview mit RA Udo Vetter

Ja, genau das glaube ich: zum Spass, aus politischem Protest oder um einen Vorteil zu gewinnen. Wir leben in einer Zeit der Polarisierung, und dieses Gesetz wäre offensichtlich dazu geeignet, zu polarisieren. Teenager könnten ihr Geschlecht als Ausdruck einer Rebellion ändern. Auch Leistungsvorzüge sind ein denkbarer Grund. Es gab in der Schweiz einen Fall, in dem ein Mann kurz vor dem Renteneintritt die Rente als Frau beantragte, weil Frauen die Rente dort ein Jahr früher zur Verfügung gestellt wird.



Kritik bleibt bestehen

NZZ vom 28. August 2022 «Schlupflöcher für Kriminelle»

In der Schweiz können Bürger seit Anfang des Jahres frei wählen, ob sie Mann oder Frau sein möchten. Das Land scheint bisher kaum schlechte Erfahrungen mit der neuen Regelung gemacht zu haben.

Das ändert an meiner Einschätzung der Gefahren nichts. Die Schweiz ist ein kultiviertes Land mit kleiner Bevölkerungszahl. Den Medien aus England und den USA kann man entnehmen, dass sich wegen dieser Möglichkeit zur Selbstidentifizierung ein Sturm zusammenbraut. Die Frage ist auch, ob Übergriffe in den Kriminalstatistiken korrekt erfasst werden. Ich bin Strafverteidiger. Ich weiss, dass dieses Gesetz für Teile der Klientel, die ich verrete, verführerisch wäre.



Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit